



Geschäftsordnung

für den

GEMEINDERAT SINZING

2008 - 2014

Satzung

zur Regelung von Fragen

des örtlichen

Gemeindeverfassungsrechts

Gemeinderatsmitglieder und Fraktionen

Ausschüsse und ihre Mitglieder

Verbandsorgane

Inhaltsübersicht

Geschäftsordnung

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im allgemeinen	Seite	6
§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich	Seite	6
§ 3 Sonstige dem Gemeinderat vorbehaltene Angelegenheiten	Seite	7

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse	Seite	8
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	Seite	8

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6 Bildung, Auflösung	Seite	9
§ 7 Vorberatende und beschließende Ausschüsse	Seite	9

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8 Ständige Ausschüsse	Seite	10
Kultur- und Sozialausschuss, Finanz- und Personalausschuss	Seite	10
Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss	Seite 10 und Seite	11
§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss	Seite	11
§ 10 Ferienausschuss	Seite	11

IV. Der Erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11	Vorsitz im Gemeinderat	Seite	12
§ 12	Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines	Seite	12
§ 13	Einzelne Aufgaben	Seite	13
§ 14	Vertretung der Gemeinde nach außen	Seite	14
§ 15	Abhalten von Bürgerversammlungen	Seite	15
§ 16	Sonstige Geschäfte	Seite	15

2. Stellvertretung

§ 17	Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben	Seite	15
------	---	-------	----

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18	Verantwortung für den Geschäftsgang	Seite	16
§ 19	Sitzungen, Beschlussfähigkeit	Seite	16
§ 20	Öffentliche Sitzungen	Seite	16
§ 21	Nichtöffentliche Sitzungen	Seite	17

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22	Einberufung	Seite	17
§ 23	Tagesordnung	Seite	18
§ 24	Form und Frist für die Einladung	Seite	18
§ 25	Anträge	Seite	18

III. Sitzungsverlauf

§ 26	Eröffnung der Sitzung	Seite	19
§ 27	Eintritt in die Tagesordnung	Seite	19
§ 28	Beratung der Sitzungsgegenstände	Seite	20
§ 29	Abstimmung	Seite	21
§ 30	Wahlen	Seite	22
§ 31	Anfragen	Seite	22
§ 32	Beendigung der Sitzung	Seite	22

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33 Form und Inhalt	Seite	23
§ 34 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung	Seite	23

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35 Anwendbare Bestimmungen	Seite	24
------------------------------	-------	----

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36 Art der Bekanntmachung	Seite	24
-----------------------------	-------	----

C. Schlussbestimmungen

§ 37 Änderung der Geschäftsordnung	Seite	25
§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung	Seite	25
§ 39 Inkrafttreten	Seite	25

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates	Seite	27
§ 2 Ausschüsse	Seite	27
§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung	Seite	28
§ 4 Zahlung der Entschädigungen	Seite	28
§ 5 Reisekostenvergütung	Seite	28
§ 6 Erster Bürgermeister	Seite	28
§ 7 Stellvertretung des Ersten Bürgermeisters	Seite	29
§ 8 Inkrafttreten	Seite	29

Verzeichnis der Gemeinderatsmitglieder, Fraktionen, Ausschüsse und ihre Mitglieder, Verbandsorgane

1. Zusammensetzung des Gemeinderates

A. Bürgermeister	Seite	31
B. Gemeinderatsmitglieder	Seite	32

2. Fraktionen Seite 33

3. Mitglieder der Ausschüsse

Kultur- und Sozialausschuss	Seite	34
Finanz- und Personalausschuss	Seite	35
Grundstücks-, Bau- u. Umweltausschuss	Seite	36
Rechnungsprüfungsausschuss	Seite	37

4. Wasserzweckverband der Viehhausen- Bergmattinger Gruppe

Verbandsräte	Seite	38
--------------	-------	----

5. Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens für Verwaltung und Beteiligung der Gemeinde Sinzing - Anstalt des öffentlichen Rechts - KUS

Verwaltungsräte	Seite	39
-----------------	-------	----

6. Aufsichtsrat der EBS Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH Sinzing - EBSmbH

Aufsichtsräte	Seite	40
---------------	-------	----

Geschäftsordnung

für den

GEMEINDERAT SINZING

2008 - 2014

(Gemeinderatsbeschluss vom 13.05.2008)

Geschäftsordnung für den Gemeinderat Sinzing

Der Gemeinderat der Gemeinde Sinzing gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im allgemeinen

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) Der Gemeinderat überträgt die in § 8 Abs. 1 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne ab dem Zeitpunkt nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des ersten Kapitels des Baugesetzbuches sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,

9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs-, und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidung im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft.

§ 3

Sonstige dem Gemeinderat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Gemeinderat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Entscheidungen über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheides (Art. 18a Abs. 2, Abs. 8 GO),
2. allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
3. Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten, ferner die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten, soweit diese Befugnisse nicht auf den Personalausschuss oder den Ersten Bürgermeister übertragen sind,
4. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht unter § 13 Abs. 2 Nr. 3 fallen,
5. Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
6. allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
7. Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
8. Vorschlag, Entsendung und Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 4

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis 49 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereiches. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt wurden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muß mindestens 2 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat.
- (2) Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO); Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Auflösung

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitze werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren verteilt; haben Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften, bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. Bei kurzfristiger Verhinderung des Ausschussmitgliedes an der Sitzungsteilnahme verständigt dieses seinen Vertreter selbst.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO).

§ 7

Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Ersten Bürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf von einer Woche wirksam.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8

Ständige Ausschüsse

(1) Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Kultur- und Sozialausschuss

Angelegenheiten des Gesundheitswesens, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der Jugend- und Altenpflege.

Insbesondere ist der Ausschuss für folgende Angelegenheiten zuständig:

- für die außerschulische Jugendbetreuung einschließlich Bildung
- der Erwachsenenbildung einschließlich Bücherei und Gemeindearchiv
- des Sports
- Erwerb von Kunstgegenständen und Archivalien bis zu 1.000,00 €
- für die Brauchtumpflege
- Förderung und Anregungen in kulturellen Organisationen und Einrichtungen in der Gemeinde Sinzing
- für Belange der Menschen mit Behinderung
- für die allumfassenden Seminarangelegenheiten
- Ausgaben für Einzelmaßnahmen in allgemeinen kulturellen Angelegenheiten bis 1.000,00 €
- Vorschläge für Ehrungen in kulturellen-, Sozialen- und sportlichen Angelegenheiten
- Belange der Städtepartnerschaften.

2. Finanzausschuss und Personal

Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Erlass, Niederschlagung und Stundung von Ansprüchen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

▶ Erlass bis	10.000 €
▶ Niederschlagung über	10.000 €
▶ Stundung bis	50.000 €.

Er entscheidet auch über

- a) die Errichtung von Konten und Depots,
- b) die Festsetzung der Höchstbeträge und besondere Grundsätze für Geldanlagen,
- c) den An- und Verkauf von Wertpapieren und deren Tausch, soweit es sich nicht um einen banktechnischen Umtausch handelt,
- d) den Abschluss von Bauspar- und ähnlichen Verträgen,
- e) überplanmäßige Ausgaben bis 20.000 €, außerplanmäßige Ausgaben bis 10.000 € im Einzelfall.
- f) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten und Angestellten, mit Ausnahme der Bürgermeister. Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO kann der Personalausschuss nur wahrnehmen, soweit sie vom Gemeinderat übertragen worden sind (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Befugnisse, Beamte der Gemeinde zu ernennen, zu befördern, zu einem anderen Dienstherren abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen, sowie Angestellte einzustellen, höher zu gruppieren und zu entlassen, wird für Beamte des einfachen und mittleren Dienstes und für Angestellte, deren Vergütung mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar ist, auf den Finanz- und Personalausschuss übertragen. Diese Zuständigkeit gilt auch für alle anderen personalrechtlichen Entscheidungen.

3. Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss

Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde, Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken-, und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, ferner Straßengrundabtretungen, insbesondere:

- a) Grundstücksgeschäfte im Rahmen des Straßenausbaus, Messungsanerkennungen und Auflassungserklärungen von bereits beurkundeten und vom Gemeinderat genehmigten Grundstücksgeschäften, soweit sich bei den Anerkennungen keine größeren Unterschiedsbeträge als 10.000 € ergeben,
 - b) Erwerb, Verkauf, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, deren Wert für die Gesamtmaßnahme 100.000 € nicht übersteigt,
 - c) Miet-, Pacht- und andere Nutzungsverträge für Grundstücke und für Gebäude, wenn das Nutzungsentgelt mtl. nicht mehr als 1.000 € beträgt,
 - d) Behandlung der Bauanträge außer solchen, die unter die Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO fallen,
 - e) Genehmigung der Entwürfe für im Investitionsplan enthaltene Tiefbaumaßnahmen und bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung,
 - f) Bauleitplanung außer Aufstellungsbeschluss,
 - g) Teilungsgenehmigungen im Außen- und Innenbereich, wenn diese der Vorbereitung von Bauvorhaben dienen und die Ausübung von Vorkaufsrechten,
 - h) Vergabe von Lieferungen und Leistungen, insbesondere für Hoch- und Tiefbauten im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bis 100.000 €.
- (2) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat nach §§ 2 und 3 selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im übrigen entscheiden sie an Stelle des Gemeinderates als beschließende Ausschüsse.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der kommunalen Unternehmen (örtliche Rechnungsprüfung, Art.103 Abs. 1 GO).

§ 10

Ferienausschuss

Ein Ferienausschuss wurde nicht bestellt (siehe § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Fassung vom 18.06.2008).

IV. Der Erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Gemeinderat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrecht erhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

- (1) Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied, und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf einen Bediensteten bedarf zusätzlich der Zustimmung des Gemeinderats (Art. 39 Abs. 2 GO). Geschäftsverteilung und Befugnisse sollen übereinstimmen.
- (2) Der Erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter (Beschäftigte) der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 13

Einzelne Aufgaben

(1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- und personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).
6. die Aufgaben als Vorsitzenden des Verwaltungsrates selbständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO)
7. die Vertretung der Gemeinde im Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO)

(2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten, die 10 Wochenstunden nicht überschreiten,
2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind, im übrigen bis zu einem Betrag von 15.000 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

▶ Erlass	500,-- €
▶ Stundung, wenn die Stundung für keinen längeren Zeitraum als ein Jahr gewährt werden soll. Darüber hinaus nur bis zu einem Betrag von	7.500,-- €.
- c) die Entscheidung über

überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von	10.000,-- €
außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von	5.000,-- € im Einzelfall,

soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).

3. In Grundstücksangelegenheiten:

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- € im Einzelfall,
- b) die Abgabe von Erklärungen über die dinglichen Rechte bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Gemeinde nicht gefährdet werden,
- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 500,-- € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre im Voraus abgeschlossen werden,
- d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 5.000,-- € beträgt.

4. In allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich der Aussetzung der Vollziehung, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessvollmächtigten, wenn die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind (§§ 2, 3), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

5. In Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 BayBO, bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 (siehe § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d),
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklasse 1-3, sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m.
 - Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit das Vorhaben ohne bzw. geringfügigen Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist.
 - c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO.
 - d) Die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.
- (3) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 14

Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderates und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderates hiermit allgemein erteilt.

§ 15

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Der Erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 16

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- (1) Der Erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom Zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom Dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus.
- (3) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Gemeinderat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt.
Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet den Gemeinderat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 19

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Gemeinderat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).
- (4) Während der Sitzungen ist das Rauchen nicht gestattet.

§ 20

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats. Sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitgliedes hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlichen Sitzungen werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Sparkassenangelegenheiten,
 4. Angelegenheiten, die dem Sozial- und Steuergeheimnis unterliegen,
 5. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22

Einberufung

- (1) Der Erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

- (2) Die Sitzungen finden im Schulungsraum des Feuerwehrhauses der FF Sinzing/Kleinprüfung oder in einem anderen geeigneten Raum statt; sie beginnen regelmäßig um 19.00 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Ladung (§ 24) etwas anderes bestimmt wird.

- (3) Die Sitzungsdauer soll 3 Stunden nicht überschreiten.

§ 23

Tagesordnung

- (1) Der Erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter der Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, spätestens am dritten Tag vor der Sitzung, der Öffentlichkeit durch Anschlag an der Amtstafel bekannt zu geben (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung soll auch an den Ortstafeln im Gemeindebereich angeschlagen werden. Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 24

Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25

Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens bis zum zehnten Tag vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt
oder
 2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 26

Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest. Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wird den Mitgliedern des Gemeinderates spätestens zur übernächsten Sitzung zugestellt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gem. Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 27

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der, in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge, behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
- (3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29

Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 bis 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30

Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 51 Abs. 4 GO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen, oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31

Anfragen, Bürgerfragestunde

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung, oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.
- (2) Die Bürger erhalten an vier Sitzungen (Erste Sitzung des jeweiligen Quartals) im Jahr die Möglichkeit, ihre Anliegen vorzubringen. Die Wortmeldungen sollen vor Beginn der öffentlichen Sitzung erfolgen. Für die „Bürgerfragestunde“ werden 15 Minuten vorgesehen. Bei mehreren Wortmeldungen wird die Redezeit aufgeteilt. Die Bürger mit Wortmeldungsabsichten haben dies vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Über die Redebeiträge der Bürger erfolgt keine Aussprache.

§ 32

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33

Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzung des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Die Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 34

Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassung im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in der öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen (Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35

Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß. Sitzungen vorbereitender Ausschüsse sind über § 21 hinaus nichtöffentlich, wenn fünf Ausschussmitglieder dies beantragen. Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst der Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Sätze 1, 2 und 3 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36

Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gegeben wird. Der Anschlag wird erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Er wird an der Amtstafel angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde, dieser Vermerk wird zu den Akten genommen. Daneben wird der Anschlag auch an allen Ortstafeln angebracht.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere als in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an der Amtstafel sowie an den Ortstafeln hingewiesen.
- (3) Die Gemeinde unterhält eine Amtstafel in Sinzing am Rathaus und folgende Ortstafeln:
Sinzing (Schule), Sinzing (Sportheim), Viehhausen (Kirche), Viehhausen (Feuerwehrgerätehaus), Eilsbrunn (Kirche), Eilsbrunn (Auf der Hutbreiten), Bruckdorf (Bushaltestelle), Kleinprüfening (Bushaltestelle), Riegling (Eilsbrunner Straße), Alling (Wasserwerk), Bergmatting (Bushaltestelle), Saxberg (Gasthaus Stang), Reichenstetten (Bushaltestelle), Dürnstetten (Zoller), Schneckenbach (Bushaltestelle), Kohlstadt (Bushaltestelle), Adlstein (Bushaltestelle) und Hart (Gärtnerei Weber).

C. Schlussbestimmung

§ 37

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 38

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom **01. Mai 2008** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14. Mai 2002 außer Kraft.

Sinzing, den 13. 05. 2008
Gemeinde Sinzing

Patrick Grossmann
Erster Bürgermeister

Satzung
zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
in der Fassung vom 18.06.2008

Die Gemeinde Sinzing erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der **Gemeinderat** besteht aus dem **berufsmäßigen Ersten Bürgermeister** und **20** ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) **Kultur- und Sozialausschuss**
bestehend aus dem Vorsitzenden und **9** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
 - b) **Finanz- und Personalausschuss**
bestehend aus dem Vorsitzenden und **9** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
 - c) **Grundstücks- Bau- und Umweltausschuss**,
bestehend aus dem Vorsitzenden und **9** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
 - d) **Rechnungsprüfungsausschuss**,
bestehend aus dem Vorsitzenden und **2** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

Den **Vorsitz** in den in Absatz (1) Buchstabe a) bis c) genannten Ausschüssen führt der **Erste Bürgermeister**.

Im **Rechnungsprüfungsausschuss** führt ein vom Gemeinderat bestimmtes **ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied** den Vorsitz.

- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von **40 €**. Für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses wird als Entschädigung ein Sitzungsgeld von **30 €** gewährt. Soweit die Sitzungsdauer 2 Stunden überschreitet, wird eine Entschädigung von **40 €** gewährt.
- (3) Dem Fraktionsvorsitzenden wird monatlich eine Pauschalentschädigung von **40 €** gewährt.
- (4) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.
Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **50 €** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **35 €** je volle Stunde.
Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt und jedoch nur für Zeitversäumnisse bis höchstens 19.00 Uhr.
- (5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Zahlung der Entschädigungen

Das Sitzungsgeld wird an die Gemeinderatsmitglieder bei Teilnahme an der jeweiligen Sitzung halbjährlich unbar ausgezahlt.

§ 5

Erster Bürgermeister

- (1) Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO).
Er ist Beamter auf Zeit.
- (2) Er erhält nach Maßgabe des § 21 BBesG und der BaykommBesV Dienstbezüge.
Das Grundgehalt wird durch Beschluss des Gemeinderats festgesetzt.
- (3) Die Dienstaufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Gemeinderats (Art. 72 KWBG) festgesetzt.

§ 6

Stellvertretung des Ersten Bürgermeisters

Der Zweite und der Dritte Bürgermeister sind ehrenamtlich Tätige (Ehrenbeamte). Ihre Entschädigung wird nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme mit ihrem Einvernehmen durch Beschluss des Gemeinderats festgesetzt (Art. 134 Abs. 4, Art. 135 Abs. 1 KWBG).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Mai 2008** in Kraft.

Am gleichen Tag tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14. Mai 2002 außer Kraft.

Sinzing, den 18.06.2008
Gemeinde Sinzing

Patrick Grossmann
Erster Bürgermeister

Verzeichnis
der
Gemeinderatsmitglieder
Fraktionen
Ausschüsse und Mitglieder
Verbandsorgane
2008 - 2014

1. Zusammensetzung des Gemeinderates Sinzing

A. Bürgermeister - Stand 02.03.2011

Lfd. Nr.	Name	Geburtsdatum	Wohnung	Telefon / E-mail / Fax	Wahlvorschlag
1.	Patrick Grossmann Erster Bürgermeister	10.06.76	Ortsstr. 4 Riegling 93161 Sinzing	pr. 0941 / 307 777 0 D 0941 / 39 602-13 D Fax 0941 / 37 353 patrick.grossmann@sinzing.de	CSU
2.	Alois Renner Zweiter Bürgermeister	23.01.55	Rosenbuschstr. 17 Viehhausen 93161 Sinzing	pr. 09404 / 17 95 aloes.renner@deutsche.bahn.com	SPD
3.	Josef Espach Dritter Bürgermeister	02.10.57	Sonnenstr. 5a 93161 Sinzing	pr. 0941 / 319 60 josef.espach@gmx.de	CSU

B. Gemeinderatsmitglieder - Stand 02.03.2011

Lfd. Nr.	Name	Wohnung	Wahl-vorschlag
1	Dechand Johann	Brandlstr. 15 Eilsbrunn	SPD
2	Edenharter Dr. Bernhard	Egerlandstr. 6 Sinzing	CSB
3	Espach Josef	Sonnenstr. 5 a Sinzing	CSU
4	Fischer Regina	Sonnenstr. 21 Sinzing	FW
5	Gaßner Michael	Jurastraße 7a Viehhausen	CSU
6	Michl Fabian	Jurastr. 7 Viehhausen	SPD
7	Nenning Margit	Ortsstr. 4 Sinzing	CSU
8	Ramsauer Andrea	Bahnweg 1 Bruckdorf	CSU
9	Renner Alois	Rosenbuschstr. 17 Viehhausen	SPD
10	Rettberg Jürgen	Westendstraße 7 Sinzing	SPD
11	Röhrl Andreas	Regensburger Str. 1 Eilsbrunn	FW
12	Schöppl Franz	Am Kollerhölzl 17 Sinzing	FW
13	Schwindl Anton	Jurastraße 14 Viehhausen	CSU
14	Seybold Gernot	Lindenlohstraße 2 Eilsbrunn	CSU
15	Stadler Tobias	Rosenbuschstr. 36 Viehhausen	CSU
16	Wahnschaffe Joachim	Nittendorfer Weg 11 Eilsbrunn	SPD
17	Weinzierl Hans-Peter	Von-Henle-Ring 13 Sinzing	CSU
18	Ziegler Johann	Enzianstr. 6 Sinzing	FW
19	Zierer Michael	Buchenstraße 4a Sinzing	CSU
20	Zoller Franz	Dürnstetten 2	FW

2. Fraktionen - Stand – 02.03.2011

Name der Fraktion	Fraktionssprecher	Stellvertreter
CSU	Seybold Gernot	Zierer Michael
SPD	Rettberg Jürgen	Wahnschaffe Joachim
FW	Schöppl Franz	Zoller Franz

3. Mitglieder der Ausschüsse - Stand 02.03.2011 -

Vorsitzender des Kultur- und Sozialausschusses, des Finanz- und Personalausschusses, sowie des Grundstücks- Bau- und Umweltausschusses ist der **Erste Bürgermeister**, Vertreter der Zweite und der Dritte Bürgermeister.

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses ist das Gemeinderatsmitglied **Johann Ziegler**, Vertreter ist das Gemeinderatsmitglied Franz Schöppl.

Kultur- und Sozialausschuss

Lfd. Nr.	Mitglieder	Stellvertreter
-------------	------------	----------------

CSU

1	Zierer Michael	Ramsauer Andrea
2	Espach Josef	Weinzierl Hans-Peter
3	Nenning Margit	Schwindl Anton
4	Stadler Tobias	Gäßner Michael

SPD

5	Rettberg Jürgen	Renner Alois
6	Brünsteiner Andrea	Wahnschaffe Joachim

FW

7	Schöppl Franz	Ziegler Johann
8	Fischer Regina	Röhrl Andreas

CSB

9	Edenharter Dr. Bernhard	Ramsauer Andrea (CSU)
---	-------------------------	-----------------------

Finanz- und Personalausschuss Stand 02.03.2011

Lfd. Nr.	Mitglieder	Stellvertreter
-------------	------------	----------------

CSU

1	Espach Josef	Weinzierl Hans-Peter
2	Zierer Michael	Ramsauer Andrea
3	Gaßner Michael	Schwindl Anton
4	Seybold Gernot	Nenning Margit

SPD

5	Rettberg Jürgen	Brünsteiner Andrea
6	Dechand Johann	Renner Alois

FW

7	Fischer Regina	Zoller Franz
8	Ziegler Johann	Schöppl Franz

CSB

9	Edenharter Dr. Bernhard	Röhrl Andreas (FW)
---	-------------------------	--------------------

Grundstücks- Bau- und Umweltausschuss Stand 02.03.2011

Lfd. Nr.	Mitglieder	Stellvertreter
-------------	------------	----------------

CSU

1	Weinzierl Hans-Peter	Espach Josef
2	Zierer Michael	Nenning Margit
3	Stadler Tobias	Gaßner Michael
4	Seybold Gernot	Ramsauer Andrea

SPD

5	Renner Alois	Rettberg Jürgen
6	Dechand Johann	Brünsteiner Andrea

FW

7	Zoller Franz	Fischer Regina
8	Röhrl Andreas	Ziegler Johann

CSB

9	Edenharter Dr. Bernhard	Schöppl Franz (FW)
---	-------------------------	--------------------

Rechnungsprüfungsausschuss - Stand 02.03.2011 -

Lfd. Nr.	Mitglieder	Stellvertreter
-------------	------------	----------------

CSU

1	Gaßner Michael	Ramsauer Andrea
---	----------------	-----------------

SPD

2	Rettberg Jürgen	Brünsteiner Andrea
---	-----------------	--------------------

FW

3	Ziegler Johann	Schöppl Franz
---	----------------	---------------

Vorsitzender: Ziegler Johann

Vertreter: Schöppl Franz

4. Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen Bergmattinger Gruppe - Stand 02.03.2011 -

Von der Gemeinde Sinzing werden in die Verbandsversammlung entsandt als:

Lfd.Nr.	Verbandsräte	Stellvertreter
---------	--------------	----------------

CSU

geborener Vertreter	Verbandsräte	Stellvertreter
	Grossmann Patrick Erster Bürgermeister Ortsstr. 4, 93161 Sinzing (Riegling)	der jeweilige weitere Bürgermeister als Stellvertreter im Sinne von Art. 39 GO
1	Schwindl Anton Jurastraße 14, Viehhausen	Gaßner Michael Jurastr. 7a, Viehhausen
2	Seybold Gernot Lindenlohstraße 2, Eilsbrunn	Weinzierl Hans-Peter Von-Henle-Ring 13, Sinzing
3	Zierer Michael Buchenstr. 4a, Sinzing	Espach Josef Sonnenstr. 5a, Sinzing
4	Ramsauer Andrea Bahnweg 1, Bruckdorf	Stadler Tobias Rosenbuschstr. 36, Viehhausen

SPD

7	Renner Alois Rosenbuschstraße 17, Viehhausen	Rettberg Jürgen Westendstr. 7, Sinzing
8	Dechand Johann Brandlstr. 15, Eilsbrunn	Brünsteiner Andrea Am Katzenbichl 16, Viehhausen

FW

9	Röhl Andreas Röhl-Bräu-Str. 1, Eilsbrunn	Schöppl Franz Am Kollerhölzl 17, Sinzing
10	Zoller Franz Dürnstetten 2	Fischer Regina Sonnenstr. 21, Sinzing

5. Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens für Verwaltung und Beteiligung der Gemeinde Sinzing - Anstalt des öffentlichen Rechts - (KUS) - Stand 02.03.2011 -

Von der Gemeinde Sinzing werden in den Verwaltungsrat entsandt als:

Lfd.Nr.	Verwaltungsräte	Stellvertreter
---------	-----------------	----------------

CSU

geborener Vertreter	Grossmann Patrick Erster Bürgermeister Ortsstr. 4, 93161 Sinzing (Riegling)	der jeweilige weitere Bürgermeister als Stellvertreter im Sinne von Art. 39 GO
1	Zierer Michael Buchenstr. 4a , Sinzing	Seybold Gernot Lindenlohstr. 2, Eilsbrunn
2	Gaßner Michael Jurastr. 7a, Viehhausen	Espach Josef Sonnenstr. 5a, Sinzing

SPD

4	Renner Alois Rosenbuschstr. 17, Viehhausen	Brünsteiner Andrea Am Katzenbichl 16, Viehhausen
5	Retzberg Jürgen Westendstr. 7, Sinzing	Dechand Johann Brandlstr. 15, Eilsbrunn

FW

5	Ziegler Johann Enzianstr. 6, Sinzing	Röhrl Andreas Röhrl-Bräu-Str. 1, Eilsbrunn
6	Schöppl Franz Am Kollerhölzl 17, Sinzing	Zoller Franz Dürnstetten 2

6. Aufsichtsrat der EBS Entwicklungs- und Betriebsge- sellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH Sinzing - EBSmbH - Stand 02.03.2011 -

Von der Gemeinde Sinzing werden in den Aufsichtsrat entsandt
pals:

Lfd.Nr.	Aufsichtsräte	Stellvertreter
---------	---------------	----------------

CSU

geborener Vertreter	Grossmann Patrick Erster Bürgermeister Ortsstr. 4, 93161 Sinzing (Riegling)	der jeweilige weitere Bürgermeister als Stellvertreter im Sinne von Art. 39 GO
1	Zierer Michael Buchenstr. 4a, Sinzing	Seybold Gernot Lindenlohstr. 2, Eilsbrunn
2	Gaßner Michael Jurastr. 7a, Viehhausen	Espach Josef Sonnenstr. 5a, Sinzing

SPD

4	Renner Alois Rosenbuschstr. 17, Viehhausen	Brünsteiner Andrea Am Katzenbichl 16, Viehhausen
5	Rettberg Jürgen Westendstr. 7, Sinzing	Dechand Johann Brandlstr. 15, Eilsbrunn

FW

5	Ziegler Johann Enzianstr. 6, Sinzing	Röhl Andreas Röhl-Bräu-Str. 1, Eilsbrunn
6	Schöppl Franz Am Kollerhölzl 17, Sinzing	Zoller Franz Dürnstetten 2